

99064002062000

Datenschutz - Daten berichtigen lassen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000397-99064002062000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064002062000
Leistungsbezeichnung I	Datenschutz - Daten berichtigen lassen
Leistungsbezeichnung II	Datenschutz - Daten berichtigen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Recht auf Berichtigung • § 75 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Berichtigung personenbezogener Daten • spezielle Normen im Bereich polizeilicher, justizieller und nachrichtendienstlicher Verarbeitungen
Teaser	Sie meinen, dass eine öffentliche Stelle unrichtige Daten über Sie gespeichert hat? Dann können Sie bei der öffentlichen Stelle in aller Regel die Berichtigung dieser unrichtigen Daten beantragen.
Volltext	Sie meinen, dass eine öffentliche Stelle unrichtige Daten über Sie gespeichert hat? Dann können Sie bei der öffentlichen Stelle in aller Regel die Berichtigung dieser unrichtigen Daten beantragen. Bei automatisiert gespeicherten Daten können unrichtige Daten häufig einfach "überschrieben" werden. Es gibt allerdings Fälle, in denen dokumentiert werden muss, dass und wann die unrichtigen Daten korrigiert wurden. Sollen Daten in Akten berichtigt werden, erfolgt ein sogenannter "Berichtigungsvermerk". Das bedeutet: Die öffentliche Stelle trägt ein, dass die in der Akte niedergeschriebene Information unrichtig ist. Das Recht auf Berichtigung bezieht sich nur auf Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten. Sonstige Akteninhalte, beispielsweise Gutachten, deren Richtigkeit bestritten wird, können nicht aufgrund dieser Vorschrift aus der Akte entfernt werden. Sie können von Behörden und Institutionen unverzüglich die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sind Ihre Daten unvollständig, können Sie deren Vervollständigung verlangen.
Erforderliche Unterlagen	keine

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Ihre gespeicherten Daten sind unrichtig
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Berichtigung Ihrer falschen personenbezogenen Daten bei der betreffenden öffentlichen Stelle. Den Antrag können Sie formlos, schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch stellen. • Über den Antrag entscheidet die entsprechende Stelle nach Prüfung. • Sie können sich stattdessen oder zusätzlich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die zuständige Stelle informiert die Empfänger der zuvor übermittelten unrichtigen Daten über die Änderung. Ausgenommen davon sind Benachrichtigungen, die sich als unmöglich erweisen oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 1 Monat
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Beschwerde bei der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten; Klage gegen die/den Verantwortliche(n)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	